



**Inhalt:**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>II. Kader</b>	<b>2</b>
<b>III. Lizenzwesen</b>	<b>2</b>
<b>IV. Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation</b>	<b>3</b>
<b>V. Ligaspielbetrieb</b>	<b>4</b>
<b>VI. Bekämpfung des Dopings</b>	<b>7</b>
<b>VII. Zuwiderhandlungen</b>	<b>8</b>
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

## **I. Allgemeines**

Diese Sportordnung regelt organisatorische und sportliche Belange der Veranstaltungen im Pétanque-Sport für den Bereich des BBPV.

Regelungen dieser Sportordnung dürfen nicht gegen die Sportordnung des DPV verstoßen. Die Regelungen der Sportordnung des DPV gelten entsprechend.

Der Referent für Sport und Wettkampf steht dem von ihm zu berufenden Sportausschuss vor, der sich zumindest aus den Ligaleitern, den Fachbeauftragten für Kader, Training, Frauen und Breitensport, den Referenten für Jugend und für Schiedsrichterwesen sowie - ohne Stimmrecht - den Aktivensprechern der Jugend und der Senioren zusammensetzt. Für den Fall von Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme über Entscheidungen des Sportausschusses.

Veranstaltungen des BBPV im Sinne dieser Ordnung sind:

- Landesmeisterschaften
- Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft
- Spielbetrieb der Ligen

Sonstige Veranstaltungen des BBPV:

- BBPV – Pokal

Besondere Veranstaltungen des BBPV können sein:

- Löwenmasters
- Internationaler Ländervergleich
- Internationale Jugendturniere und -begegnungen

Die Veranstaltungen des BBPV werden vom Vorstand des BBPV nach den festgelegten Kriterien der Veranstaltungsrichtlinie ausgeschrieben. Die sonstigen und besonderen Veranstaltungen sollen separat ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung hat für die Veranstaltungen des nächsten Jahres zu erfolgen. Es ist darin das Ende der Bewerbungsfrist festzulegen.

Der Vorstand prüft die Bewerbungen ausrichtungswilliger Vereine anhand der in den Richtlinien des BBPV festgeschriebenen Kriterien zur Ausrichtung von Veranstaltungen des BBPV. Den Zuschlag an den Ausrichter erteilt der Vorstand spätestens bis Ende des Vorjahres.

Für alle Veranstaltungen dieser Sportordnung gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes“ (F.I.P.J.P.) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln/Regelheft des DPV).



## **II. Kader**

Das Kadersystem des DOSB bildet die Grundlage für die Auswahl von Spielern und deren gezielte Förderung ihrer persönlichen und leistungssportlichen Karriereverläufe. Förderung reduziert sich dabei nicht auf den rein finanziellen Aspekt, sondern ist im Nachwuchstraining insbesondere auf die alters- und trainingsetappenbezogene Gewährung der erforderlichen trainingsinhaltlichen und organisatorischen Unterstützung für erfolgreiche Karriereverläufe gerichtet.

Das Kadersystem stellt den organisatorischen Rahmen für die Förderung dar und beschreibt die verschiedenen Entwicklungs- bzw. Förderstufen.

1. Der BBPV bildet folgende Förderkader:

a) Landeskader/Bundesnachwuchskader (D3-Kader)

Dem Landeskader/Bundesnachwuchskader gehören Spieler für den „Männer-Kader“ und Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an.

b) Förderkader Espoirs und Junioren (D2-Kader)

Dem Förderkader gehören Spieler im Alter von 17 bis 23 Jahren an, die an die Spitzenklasse herangeführt werden sollen.

2. Es wird ein Cadets- und ein Minimeskader (D1-Kader) gebildet. Für den jüngsten Pétanque Nachwuchs wird darunter noch ein Einstiegs-kader gebildet.

3. Es soll ein Kader für die Altersklasse 55+ gebildet werden (D4-Kader).

4. Näheres regelt die Richtlinie über die Bildung und Führung von Kadern (Kaderrichtlinie).

## **III. Lizenzwesen**

1. Der BBPV stellt auf Antrag Lizenzen für den Bereich des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) aus und verlängert sie. Er zieht sie ggf. vorläufig und nach unanfechtbaren disziplinarischen Maßnahmen endgültig ein und erteilt sie wieder. Lizenzanträge können nur über Vereine gestellt werden, die Mitglied im Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV) sind. Der Antrag hat die Anforderungen des § 5 (3) der DPV-Sportordnung zu erfüllen.

2. Mit der Antragstellung (Neuantrag/Verlängerung/Wiedererteilung) wird erklärt, dass die jeweilsgültigen F.I.P.J.P. Pétanque-Regeln in der deutschen Übersetzung (Pétanque-Regeln/Regelheft des DPV), die Satzung sowie die Ordnungen des DPV und des BBPV, insbesondere die Sport- und Rechtsordnung, mit ihren Anlagen und Richtlinien in jeweils gültiger Fassung verbindlich anerkannt werden und dass der Antragsteller sich ihnen uneingeschränkt unterwirft.

3. Eine Lizenz des DPV gilt im Gesamtbereich der Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençale (F.I.P.J.P.). Lizenzen der F.I.P.J.P. -Mitglieder sind auch in Baden-Württemberg gültig.

4. Verlorene oder unleserlich gewordene Lizenzen ersetzt der BBPV auf Antrag und gegen eine Gebühr.

5. Lizenzwechsel ist nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember eines Jahres oder aus wichtigem Grund möglich. Wer für den bisherigen Verein an Wettbewerben teilgenommen hat, die zum Zeitpunkt des Lizenzwechsels noch nicht abgeschlossen sind (z.B. Pokalwettbewerbe, Ligaspiel), ist hierfür nicht spielberechtigt.

6. Doppelter Lizenzbesitz, auch von Lizenzen anderer Mitgliedsländer der F.I.P.J.P., ist nicht erlaubt und wird mit Lizenzentzug gemäß dem Pétanque -Reglement der F.I.P.J.P. geahndet. Die Vereine sind verpflichtet, die Antragsteller für eine Lizenz darüber zu informieren.

7. Ist der Lizenzantragsteller in mehr als einem Verein Mitglied, so hat er sich bei Antragstellung für einen Verein zu entscheiden.

8. Bei Abmeldung muss der bisherige Verein, bei Ummeldung muss der neue Verein die alte Lizenz an den BBPV zurückgeben.

9. Gefälschte Lizenzen werden sofort eingezogen. Der Inhaber muss sich vor dem Landesverbandsgericht des BBPV verantworten.



10. Der BBPV hat das Recht, sich bei allen Verbänden der F.I.P.J.P. über eventuelle Doppellizenzen zu informieren.
11. Strafen mit Lizenzentzug, die in den Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. gegen Spieler verhängt wurden, werden vom BBPV anerkannt.
12. Der Lizenzentzug wird dem nationalen Verband der F.I.P.J.P. mitgeteilt.
13. Im Übrigen gelten die internationalen Pétanque – Regeln, die allgemein anerkannten Grundsätze des Pétanque -Sports sowie die Sport-und Rechtsordnungen des DPV und des BBPV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
14. Schiedsrichter und Turnierleiter sind angewiesen, auf diese Punkte besonders zu achten. Die Ligaleiter haben in den Ligaversammlungen darauf besonders hinzuweisen.

#### **IV. Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation**

1. Landesmeisterschaften sollen ausgetragen werden insbesondere in folgenden Formationen:
    - a) Triplette (3 gegen 3)
    - b) Doublette (2 gegen 2)
    - c) Doublette Mixte (2 gegen 2)
    - d) Tête-à-tête (1 gegen 1)
    - e) Triplette Frauen (3 gegen 3)
    - f) Präzisionsschießen (1 gegen 1)
    - g) Doublette Frauen (2 gegen 2)
    - h) Triplette 55+ (3 gegen 3)
    - i) Triplette Jugend (3 gegen 3)
    - j) Doublette Jugend (2 gegen 2)
    - k) Tête-à-tête Jugend (1 gegen 1)
    - l) Präzisionsschießen Jugend (1 gegen 1)
  2. Der Vorstand des BBPV soll Richtlinien zur Verwirklichung der von dieser Sportordnung erfassten Veranstaltungen erstellen. Dies sind insbesondere:
    - a) Richtlinie über die Bewerbung zur Ausrichtung von Veranstaltungen des BBPV (Veranstaltungsrichtlinie)
    - b) Richtlinie über die Durchführung von Landesmeisterschaften (LM-Richtlinie)
    - c) Richtlinie über die Führung einer Rangliste (Ranglistenrichtlinie)
    - d) Richtlinie über die Bildung und Führung von Kadern (Kaderrichtlinie)
- Vorstand und Sportausschuss des BBPV sollen gemeinsam nachstehende Richtlinien erlassen:
- e) Richtlinie über die Durchführung des Ligaspielbetriebes (Liga-Richtlinie)
  - f) Richtlinie über die Durchführung von Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaften vom BBPV (Qualifikationsrichtlinie)
  - g) Richtlinien über die Durchführung eines Jugendligaspielbetriebes (Jugendligarichtlinie)



## **V. Ligaspielbetrieb**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Der gesamte Ligaspielbetrieb untersteht dem BBPV.

Die Durchführung des Ligaspielbetriebs wird vom BBPV als Veranstalter an die jeweiligen Ligaleiter der BaWü-Liga, der Regionalligen und der Regionen delegiert.

Der Ligaspielbetrieb steht allen Vereinen und zugelassenen Spielgemeinschaften aus Baden-Württemberg offen. Vereine anderer Landesverbände können ausnahmsweise auf Antrag mit Zustimmung des BBPV - Vorstandes in eine Region eingegliedert werden.

Über die Einteilung der Liga-Regionen entscheidet der BBPV-Vorstand in Absprache mit den Ligaleitern der Regionen.

Der Ligaspielbetrieb wird geteilt in einen leistungsorientierten Teil und in einen Breitensportlichen Teil.

Der leistungsorientierte Ligaspielbetrieb ist sechsstufig aufgebaut und gliedert sich in eine Baden-Württemberg-Liga, zwei Regionalligen, sechs Oberligen und -je nach Zahl der gemeldeten Mannschaften -in Landesligen, Bezirksligen und Kreisligen.

Die **Baden-Württemberg-Liga** (BaWü-Liga) ist die höchste Spielklasse in Baden-Württemberg. Mit ihrem veröffentlichten ersten Spieltag beginnt der Ligaspielbetrieb eines jeden Jahres.

Die Regionalliga (RL) ist die zweithöchste Spielklasse. Sie wird in zwei Staffeln eingeteilt.

- RL NORD für die Liga Regionen Rhein-Neckar, Nordwürttemberg und Neckar-Alb
- RL SÜD für die Liga Regionen Mittelbaden, Schwarzwald-Oberrhein und Bodensee-Oberschwaben

Die **Oberliga** (OL) ist die dritthöchste Spielklasse. Gespielt wird in den Regionen Rhein -Neckar, Mittelbaden, Schwarzwald -Oberrhein, Bodensee -Oberschwaben, Neckar -Alb und Nordwürttemberg. In den sechs Regionen ist jeweils nur eine Oberligagruppe gestattet.

Die vierte Ebene bildet die **Landesliga**, die fünfte Ebene die **Bezirksliga** und die sechste Ebene die **Kreisliga**. Bei Bedarf können Parallel -Staffeln auf diesen Ebenen eingerichtet werden. Die horizontale Unterteilung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge Staffel A, B, C, usw. Bei der Unterteilung ist zuerst eine vertikale Unterteilung vorzunehmen, bis die Kreisliga erreicht ist. Soll eine weitere Unterteilung vorgenommen werden (z. B. wegen mehr angemeldeten Mannschaften), ist zuerst eine horizontale Unterteilung, beginnend unten bei der Kreisliga, vorzunehmen. Erst wenn die Kreisliga horizontal unterteilt ist (z. B. in Kreisliga A und B), darf die darüber liegende Bezirksliga unterteilt werden (z. B. Bezirksliga A und B). Soll eine weitere Gruppe gebildet werden, muss zuerst eine Kreisliga C eingerichtet werden. Dies hat zur Folge, dass eine höhere Liga (z.B. die Bezirksliga) niemals mehr Gruppen hat als die darunter liegende Liga.

Die Rangfolge in den Ligatabellen wird ermittelt nach:

- der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Begegnungen
- der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele
- der Differenz der gewonnenen und verlorenen Punkte aller Begegnungen
- dem direkten Vergleich (Sieg-und Punkteverhältnis)

Die Tabellen-Ersten sind Meister ihrer Spielklasse und steigen in die nächst höhere Spielklasse auf. Der Meister der Baden-Württemberg Liga ist gleichzeitig Landesmeister.

Der Meister der BaWü-Liga vertritt den Landesverband bei der Aufstiegsrunde zur Bundesliga und kann dort nach sportlichem Erfolg unter den Regeln des DPV in die Bundesliga aufsteigen. Verzichtet der Erste der BaWü – Liga tritt der Vizemeister an dessen Stelle. Verzichtet auch dieser, tritt der Drittplatzierte an dessen Stelle. Weiteres regelt die Richtlinie für die Deutsche Pétanque Bundesliga des DPV.

Aufgrund der vielfältigen Konstellationen wird die Abstiegsregelung aus der BaWü-Liga mit allen Eventualitäten, die in dem jeweiligen Jahr eintreten können, jährlich vom BBPV-Vorstand mit den Ligaleitern beschlossen und vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele sollen vermieden werden. Die Entscheidungen sollen dem Prinzip: „Sportlich abgestiegen, bleibt abgestiegen“ vorrangig Rechnung tragen.

Die Begegnungen des leistungsorientierten Ligaspielbetriebes werden nach den internationalen Regeln der F.I.P.J.P. in der deutschen Übersetzung des DPV in jeweils geltender Fassung und in Anlehnung an die



Bestimmungen für Teamspiele nach Vorgabe der C.E.P. durchgeführt.

Ab der Saison 2010 spielen alle Ligen einheitlich nach dem „Bundesliga – Modus des DPV“ (mit „Mixte“ – Verpflichtung, jedoch ohne Zeitbegrenzung). In den Spielklassen Ober-, Landes-, Bezirks- und Kreisliga können die jeweiligen Ligaversammlungen durch Beschluss von der „Mixte-Verpflichtung“ absehen.

Der breitensportliche Spielbetrieb wird in den Regionen durch die Ligaversammlungen und in Kooperation mit dem Fachbeauftragten für Breitensport in eigener Regie verwaltet und organisiert.

Der BBPV begrüßt, fördert und unterstützt die Einrichtung einer Jugend-Liga. Näheres regelt eine Jugendliga-Richtlinie (s.o. IV. 2.i).

Bis zum 31.01. eines jeden Jahres meldet jede/r Verein/zulässige Spielgemeinschaft dem jeweils zuständigen Ligaleiter die Anzahl der Mannschaften, die am laufenden Spielbetrieb des betreffenden Spieljahres teilnehmen wollen. Ein Spieljahr (Saison) beginnt mit dem auf den Meldeschluss folgenden Tag.

Zieht ein Verein die Meldung seiner Mannschaft(en) freiwillig für ihre Spielklasse zurück oder zieht er sie für mindestens eine Saison aus dem leistungsorientierten Spielbetrieb zurück, so wird sie bei späterem Neueinstieg der untersten Spielklasse angegliedert. Erfolgt die Abmeldung vor Meldeschluss, entscheiden Vorstand des BBPV zusammen mit den Ligaleitern, wie die Spielklasse(n) durch Wegfall der abgemeldeten Mannschaft(en) „aufgefüllt“ wird/werden; erfolgt die Abmeldung nach Meldeschluss, ist/sind die Mannschaft/en erster Absteiger und der Verein wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 100,00 zu Gunsten der jeweiligen Ligakasse belegt.

## **2. Ligaversammlung und Ligaleitung**

In der BaWü-Liga, den Regionalligen und in den Regionen werden Ligaversammlungen gebildet. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der zum Spielbetrieb gemeldeten Vereine/Spielgemeinschaften. Ligaleiter und jede/r Verein/Spielgemeinschaft haben hierbei jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ligaleiters. Die Ligaversammlungen der Regionen wählen für jeweils zwei Jahre, die der BaWü- und Regionalligen jeweils für ein Jahr einen Ligaleiter. Er beruft vor Saisonbeginn die ordentliche Ligaversammlung ein und leitet die Versammlung.

Die Ligaversammlungen der Regionen erstellen für ihre -insbes. die breitensportorientierten -Ligen innerhalb der Region eine Spielordnung. Die Spielordnung regelt das Verfahren zur Festlegung der Spieltage, des Spielmodus, die Anzahl der Begegnungen, den Auf- und Abstieg innerhalb der Region, das Verfahren bei nicht komplett angetretenen Teams, die Form der Spielberichterstattung, die Finanzierung der anfallenden

Kosten und eventuell vorgesehener Preise sowie alle sonstigen Sachverhalte, soweit nichts in dieser Sportordnung oder der Richtlinie über die Durchführung des Ligaspielbetriebs geregelt ist. Vor ihrem

Inkrafttreten sind die Spielordnung und die Protokolle über die hierüber gefassten Beschlüsse dem Referenten für Rechtswesen zur Prüfung vorzulegen.

Die Ligaleiter der BaWü-Liga, der Regionalligen und der Regionen vertreten die Interessen der jeweiligen Liga bzw. Region nach außen, u. a. im Sportausschuss des BBPV, und haben für einen reibungslosen Spielbetrieb während der Saison zu sorgen. Sie können Entscheidungen im Rahmen der Spielordnung und der Richtlinie in der jeweiligen Region selbstständig treffen.

Die Spielorte für die BaWü- und Regionalliga werden gemäß der Veranstaltungsrichtlinie vom Vorstand ausgeschrieben und in Absprache mit den jeweiligen Ligaleitern vergeben.

Bei Unstimmigkeiten und Einsprüchen der am Ligaspielbetrieb beteiligten Vereine/Spielgemeinschaften, die der Ligaleiter nicht allein zu entscheiden vermag, muss er eine ausserordentliche Ligaversammlung einberufen. Diese übernimmt dann die Funktion einer Jury, die abschließend entscheidet. Werden Unstimmigkeiten oder Einsprüche nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden behandelt, muss auf Antrag eine außerordentliche Ligaversammlung zur Behandlung und Entscheidung einberufen werden. Antragsberechtigt ist nur ein Verein/eine Spielgemeinschaft einer in der betroffenen Spielklasse teilnehmenden Mannschaft. Wird einem derartigen Antrag nicht nachgekommen, kann der Antragsteller um Vermittlung beim Referenten für Rechtswesen bitten. Vorkommnisse, die länger als zwei Monate zurück liegen, können nicht mehr beanstandet werden.

Die Ligaleiter senden ein Ergebnisprotokoll jeder Ligaversammlung, die regionale Spielordnung und den Spielplan jeweils bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres, sowie die Abschlusstabellen der Ligen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Ligasaison an den BBPV.



### **3. Finanzen und Sanktionen**

Die Vereine/Spielgemeinschaften entrichten eine jährliche Meldegebühr in Höhe von zumindest € 25,00 je Mannschaft. Hat ein/e Verein/Spielgemeinschaft bis zum 15.3. eines Jahres die anfallenden Meldegebühren nicht entrichtet, wird er/sie von der Teilnahme am Spielbetrieb der Saison des jeweiligen Jahres ausgeschlossen. Die Meldegebühr ist an die vom Ligaleiter im Auftrag des BBPV verwaltete Kasse zu entrichten. Die Meldegebühr der BaWü- und Regional-Liga ist an den BBPV zu entrichten. Jeder Ligaleiter hat seine Ligakasse zum 30. November eines Jahres abzurechnen und möglichst von zwei von der Ligaversammlung gewählten Kassenprüfern prüfen zu lassen, danach den Kassenbericht mit dem Prüfvermerk der Kassenprüfer dem BBPV unverzüglich vorzulegen.

Der BBPV kann für den organisatorisch bedingten Sachkostenaufwand auf begründeten Antrag einen Zuschuss gewähren.

Aus der Meldegebühr und ggf. dem Zuschuss des BBPV deckt der Ligaleiter die entstehenden Kosten. Er hat einen einfachen Nachweis zu führen, welcher der Ligaversammlung vorzulegen ist.

Über eine satzungsgemäße Verwendung eventuell verbleibender Mittel entscheidet die Ligaversammlung.

Für jede zu spät erfolgte Zusendung des Spielberichts bogen sind € 10,00 vom betroffenen Verein in die Ligakasse zu bezahlen.

Der Ligaspielbetrieb hat – abgesehen von Meisterschaften oder Qualifikationswettbewerben – stets Vorrang vor anderen Pétanque-Veranstaltungen.

Eine Mannschaft steht ohne Rücksicht auf ihren Tabellenstand als Absteiger fest, wenn

- sie zu einem Groß-Spieltag nicht antritt und
- sie für das Fernbleiben weder annehmbare und aner kennenswerte wichtige Gründe für ihr Ausbleiben vorbringt noch sich so frühzeitig wie möglich bei dem zuständigen Ligaleiter und den für den Spieltag vorgesehenen Mannschaftsführern entschuldigt sowie wegen einer Nachholmöglichkeit in Verbindung setzt und
- sie sich einer einvernehmlich erzielten oder von den betroffenen anderen Mannschaften und dem Ligaleiter unterbreiteten zumutbaren Nachspiellösung verschließt.

Tritt eine Mannschaft bei einem Spieltag ohne ausreichende Begründung nicht an, sind € 100,00 pro ausgefallener Begegnung vom betroffenen Verein in die Ligakasse zu zahlen.

Tritt eine Mannschaft zweimal in einer Saison bei einem Spieltag ohne ausreichende Begründung nicht an, wird sie vom Ligaspielbetrieb dieser Saison ausgeschlossen. Ihre Spielergebnisse dieser Saison werden annulliert. Die Geldbuße von € 100,00 pro ausgefallener Begegnung fällt zusätzlich an.

Der Ligaleiter fordert die Ordnungsgelder an.

Verstöße gegen die regionale Ordnung werden von den Ligaleitern geahndet.

### **4. Einteilung der Liga -Regionen in Baden-Württemberg**

Die regionale Einteilung ist verbindlich für alle Vereine. Ein Wechsel in eine andere Region setzt die vorherige Zustimmung des Vorstands des BBPV und der Ligaversammlung der anderen Region voraus.

#### **Rhein - Neckar**

Städte: Mannheim, Heidelberg

Landkreise: Rhein - Neckar, Neckar -Odenwald, Tauberbischofsheim

#### **Mittelbaden**

Städte: Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden

Landkreise: Karlsruhe, Rastatt, Enzkreis, Calw

#### **Schwarzwald - Oberrhein**

Stadt Freiburg

Landkreise: Breisgau - Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenau, Lörrach, Waldshut (westlicher Kreisteil; Kreisgebiet westlich der Bundesstrasse B 500



### **Bodensee - Oberschwaben**

Stadt Ulm

Landkreise: Alb - Donau, Biberach, Ravensburg, Bodensee, Konstanz, Rottweil, Schwarzwald - Baar, Sigmaringen, Tuttlingen, Waldshut (östlicher Kreisteil; Kreisgebiet östlich der Bundesstrasse B 500)

### **Neckar - Alb**

Landkreise: Reutlingen, Tübingen, Esslingen, Göppingen, Böblingen, Freudenstadt, Zollern-Alb

### **Nordwürttemberg**

Städte: Stuttgart, Heilbronn

Landkreise: Ludwigsburg, Rems - Murr, Ostalb, Heidenheim, Schwäbisch-Hall, Hohenlohe, Heilbronn

## **VI. Bekämpfung des Dopings**

### **1. Präambel**

In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und im Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf ist die Verhinderung und Bekämpfung des Dopings eine wichtige gemeinsame Aufgabe des Sportbundes mit seinen Fachverbänden. Sportbund, DPV und Landesverbände sind sich darüber einig, dass die Sportbewegung nur pädagogisch glaubwürdig ist, wenn Eltern, die ihre Kinder den Sportvereinen und -verbänden anvertrauen, sicher sein können, dass diese auf dem Weg zum Leistungssport erzieherisch verantwortungsvoll betreut und nicht manipuliert werden und dass sie in ihrem späteren Leben nicht unter den Folgen ihres Einsatzes im Leistungssport zu leiden haben.

Die im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Satzung des DOSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und auf der Grundlage des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (= Nationale Anti-Doping Agentur des DOSB) mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen und der WADA (= World Antidoping Association) werden hiervon nicht berührt.

### **2. Geltungsbereich des Verbotes**

Die Anti-Doping-Ordnung und der NADA-CODE in der jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von der Nationalität für alle Spieler, die am Spielbetrieb des Deutschen Pétanque Verbandes teilnehmen, und für die Spieler-Betreuer.

Der NADA-CODE in seiner jeweils gültigen Fassung gilt unmittelbar für den gesamten Spielbetrieb im Deutschen Pétanque -Verband.

### **3. Dopingkontrollen**

Für die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen sowie die Ahndung von Verstößen ist in Ergänzung von NADA-Code und Anti-Doping-Ordnung des DPV der DPV auch für Veranstaltungen des BBPV zuständig.

Dopingkontrollen werden nur für solche Sportler angeordnet, die mindestens 14 Jahre alt sind. Aus pädagogischen Gründen wird entsprechend den Beschlüssen der NADA und des DOSB bei denjenigen Sportlern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, auf die genaue Sichtkontrolle bei der Abnahme der Probe verzichtet und das Kontrollverfahren mit einer intensiven Aufklärung der Jugendlichen sowie des Umfeldes verbunden.

Nach Massgabe des NADA-Code können kontrolliert werden:

- 1 a. bei Wettkämpfen die Halbfinalisten und 2 durch Los ermittelte Spieler
- 2 b. Spieler, bei denen Doping-Verdacht besteht,
- 3 c. Spieler, der Angehöriger eines Kadets ist, auch außerhalb des Wettkampfs.

#### **3.1 Im Wettkampf**

Dopingkontrollen können bei allen lizenzpflichtigen Veranstaltungen durchgeführt werden.



Der BBPV kann aus seinen Veranstaltungskalendern die Meisterschaften auslosen, bei denen Dopingkontrollen durchgeführt werden sollen, und teilt das Ergebnis dieser Auslosung den zuständigen Mitgliedsorganisationen mit.

### **3.2 Im Training**

Im Rahmen des Dopingkontrollsystems können stichprobenartige Kontrollen auch außerhalb des Wettkampfes, jedoch nur bei Kaderangehörigen, durchgeführt werden.

### **4. Aufklärung**

Der BBPV wird stets aktiv geeignetes Aufklärungsmaterial gemeinsam mit dem DOSB und seinen Spitzenverbänden entwickeln und verbreiten oder eigene Massnahmen ergreifen, wenn die Materialien der Bundesebene nicht ausreichen. Der BBPV wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Trainern (Lizenzwerb und -verlängerung), gezielt zur Bekämpfung des Dopings beitragen und darüber hinaus in Sonderveranstaltungen und Vorträgen im Rahmen seiner Lehrarbeit den Kreis der Hilfspersonen über die Gefahren des Dopings und die Bekämpfungsmaßnahmen aufklären.

### **5. Sanktionen**

Sanktionen für Sportler und andere Personen wegen Dopingverstößen sind in den Regelungen des NADA Codes (NADC) und der Anti-Doping-Ordnung des DPV vorgeschrieben. Diese Regelungen sind Bestandteil der Sportordnung.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden betrachtet:

- Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Spielers. Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Spieler sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäß ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten der Spieler vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung nachzuweisen.
- Zu der Gruppe des Dopings gehören im Bereich des Pétanque berauschende Mittel (z. B. Cannabis). Alle internationalen Sportfachverbände haben in Übereinstimmung festgelegt, dass Betäubungsmitteltests durchgeführt werden dürfen und deren Ergebnisse Sanktionen mit sich bringen können. Lokale Betäubungen sind nur erlaubt, wenn sie kein Kokain als Wirkstoff enthalten und eine medizinische Untersuchung zu Grunde liegt, welche die Notwendigkeit bestätigt. Die schriftliche Mitteilung des anwendenden Arztes über die Diagnose, die Verabreichungsdosis und die Art der Verabreichung ist unverzichtbar. Erfolgt eine Behandlung mit diesem Wirkstoff bei Wettkämpfen ist eine schriftliche Mitteilung an die Wettkampfleitung erforderlich. Betablocker sind Wirkstoffe, die nur beschränkt zulässig sind.

Mehr unter: [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)

## **VII. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Sportordnung (für den Bereich Pétanque) werden gemäss der Rechtsordnung geahndet (unbeschadet der Satzung, der übrigen Ordnungen und des internationalen Pétanque-Reglements / des Regelheftes des DPV sowie weiterer Bestimmungen).

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Diese Sportordnung hat die Mitgliederversammlung am 20.11.2010 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach bisherigem Recht bewertet und entschieden.